

Synopse Satzung Stadtsportbund Hagen e.V.

Teil 1: Präambel und §§ 1-7

Legende: Grün = Neuer Text | ~~Rot durchgestrichen~~ = Entfallener Text | Schwarz = Unverändert

Alte Satzung (Stand: 06.05.2024)	Neue Satzung (Entwurf)
(keine Präambel in der alten Satzung)	Präambel Der Stadtsportbund Hagen e.V. versteht sich als Gemeinschaft der Hagener Sportvereine und trägt Verantwortung für die Förderung des Sports sowie für die sportbezogene Bildungsarbeit im gesamten Stadtgebiet. Seine Amtsträgerinnen und Mitarbeiterinnen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes seiner Mitglieder und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder, insbesondere der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Stadtsportbund Hagen e.V., seine Amtsträgerinnen und Mitarbeiterinnen pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten. Zur Sicherstellung erlässt der Vorstand ein auf einer Risikoanalyse basierendes individuelles Schutzkonzept und trägt dafür Sorge, dass das Konzept gelebt und auf allen Ebenen umgesetzt wird. Das Schutzkonzept sieht u.a. Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu konkreten Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern, insbesondere Kindern und Jugendlichen sowie untereinander, zur Benennung von Ansprechpersonen im Stadtsportbund Hagen e.V. und zum Umgang mit Vorfällen bzw. Verdachtsfällen vor.
§ 1 Name - Wesen - Sitz Der Stadtsportbund Hagen e.V., im folgenden SSB Hagen genannt, ist die Gemeinschaft der Sportvereine in der Stadt Hagen. Als selbstständige Untergliederung des Landessportbundes NRW anerkennt er dessen Satzung und fördert die Zielsetzungen des LSB NRW im Rahmen seiner gebietlichen Zuständigkeit. Er hat seinen Sitz in Hagen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen unter VR 827 eingetragen.	§ 1 Name Wesen Sitz, Geschäftsjahr Der Verein führt den Namen „Stadtsportbund Hagen e.V.“ (SSB Hagen). Der Stadtsportbund Hagen e.V., im folgenden SSB Hagen genannt, ist die Gemeinschaft der Sportvereine in der Stadt Hagen. Als selbstständige Untergliederung des Landessportbundes NRW anerkennt er dessen Satzung und fördert die Zielsetzungen des LSB NRW im Rahmen seiner gebietlichen Zuständigkeit. Er hat seinen Sitz in Hagen und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgerichts Hagen Amtsgericht unter VR 827 eingetragen.

	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 2 Grundsätze der Tätigkeit (1) Der SSB Hagen ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der SSB Hagen wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen. (2) Der SSB Hagen verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (3) Der SSB Hagen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (4) Mittel des SSB Hagen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	§ 2 Grundsätze der Tätigkeit 3 Gemeinnützigkeit (1) Der SSB Hagen ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der SSB Hagen wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen. (2) Der SSB Hagen verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (3) Der SSB HagenEr ist selbstlos tätig; und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (4) Alle Mittel des SSB Hagen dürfen nur zufür die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des VereinsSSB Hagen. (5) EsKeine Person darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VereinsSSB Hagen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§ 3 Zweck Zweck des SSB Hagen ist es, (1) dafür einzutreten, dass allen im Stadtgebiet Hagen Wohnenden die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben; (2) den Sport in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Massnahmen zu koordinieren unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit; (3) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten auch gegenüber der Stadt Hagen und in der Öffentlichkeit zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln.	§ 3 2 Zweck Zweck des SSB Hagen ist es, 1. dafür einzutreten, dass allen im Stadtgebiet Hagen Wohnenden die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben; 2. den Sport in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Massnahmen zu koordinieren unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit; 3. den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten auch gegenüber der Stadt Hagen und in der Öffentlichkeit zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch: - Die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem SSB angeschlossenen, gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen - Die Unterstützung der dem SSB angeschlossenen Organisationen, damit sie ihre satzungsgemäßen Aufgaben effektiv und effizient erfüllen können

	- Organisation und Durchführung von sportpolitischen, sportlichen und aussersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder - Sportpolitische Arbeit und Interessenvertretung
§ 4 Umsetzung der Satzungszwecke Die Umsetzung der Satzungszwecke geschieht insbesondere durch Angebote und Massnahmen in folgenden Bereichen: - die Vertretung der Hagener Sportvereine und ihrer Mitglieder auf kommunaler, regionaler und überregionaler Ebene - die Planung, Organisation und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Reisen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren und Hochaltrige - die Planung, Organisation und Durchführung von Angeboten in den Bereichen Gesundheit, Integration und Inklusion sowie Angeboten für Kindertageseinrichtungen und Alteinrichtungen - die Aus- und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern und Betreuern im organisierten Sport sowie im aussersportlichen Bereich - die Teilnahme und Mitwirkung in Gremien, Verbänden und Vereinigungen, in denen sportliche Fragen behandelt werden - die Planung, Organisation und Durchführung sportpolitischer Veranstaltungen für Hagener Bürger - Öffentlichkeitsarbeit	(Fortsetzung § 2 Zweck - Umsetzung integriert) - Planung, Organisation und Durchführung von Angeboten in den Bereichen Gesundheit, Integration und Inklusion sowie Angeboten für Kindertageseinrichtungen und Alteinrichtungen - Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine mit Schulen, Kindergärten und anderen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen - Durchführung, Koordination und/oder Beteiligung bei der Planung und Ausrichtung von Kultur-, Fest- und Sportveranstaltungen - Ehrung verdienter Sportler und Förderer auf dem Stadtgebiet - Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, informativen und bildenden Programmen, Massnahmen oder Veranstaltungen; Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen sowie mit den freien Trägern der Jugendhilfe - Förderung und Ausbau der internationalen Verständigung und Begegnung - Entwicklung neuer Formen der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung - Dezentrale Lehrarbeit, vor allem Durchführung von Lizenzaus- und -fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des LSB-NRW - Abnahme und Verleihung von Sport- und Leistungsabzeichen - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern Betreuern im organisierten Sport sowie im aussersportlichen Bereich - Öffentlichkeitsarbeit - Netzwerkaufbau und -pflege - Teilnahme an den Sitzungen des zuständigen Fachausschusses der Stadt Hagen sowie eine intensive und regelmäßige Zusammenarbeit mit der Verwaltung - Förderung der Inklusion/Integration
§ 5 Aufgaben (1) Die Aufgaben des SSB Hagen erstrecken sich auf die Belange des Sports in der modernen Gesellschaft, insbesondere auf Bereiche wie Sport für alle, Breiten- und	§ 5 Aufgaben (1) Die Aufgaben des SSB Hagen erstrecken sich auf die Belange des Sports in der modernen Gesellschaft, insbesondere auf Bereiche wie Sport für alle, Breiten- und

Leistungssport, Mitarbeiter, Freizeit, Bildung und Erziehung, Sport- und Leistungsabzeichen, Gesundheit, Soziales und Versicherungsschutz, Umwelt und Umweltschutz, Sportstätten, Öffentlichkeitsarbeit. (2) Ebenso erstrecken sich die Aufgaben des SSB Hagen auf die Durchführung sportfördernder Lehrgänge und gemeinsamer Werbe- und Sportveranstaltungen.	Leistungssport, Mitarbeiter, Freizeit, Bildung und Erziehung, Sport- und Leistungsabzeichen, Gesundheit, Soziales und Versicherungsschutz, Umwelt und Umweltschutz, Sportstätten, Öffentlichkeitsarbeit. (2) Ebenso erstrecken sich die Aufgaben des SSB Hagen auf die Durchführung sportfördernder Lehrgänge und gemeinsamer Werbe- und Sportveranstaltungen. (Inhalte in § 2 Zweck integriert)
§ 6 Rechtsgrundlagen (1) Rechtsgrundlagen des SSB Hagen sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschliesst. (2) Ordnungen und ihre Aenderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des SSB Hagen beschlossen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.	§ 6 Rechtsgrundlagen (1) Rechtsgrundlagen des SSB Hagen sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschliesst. (2) Ordnungen und ihre Aenderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des SSB Hagen beschlossen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. (Regelungen zu Ordnungen in § 11 Vorstand Abs. 6 und § 12 Sportjugend integriert)
§ 7 Mitgliedschaft (1) Dem SSB Hagen gehören Mitglieder an, die ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nachzuweisen haben. (2) Mitglieder des SSB Hagen sind: a) als ordentliche Mitglieder alle Vereine mit Sitz im Stadtgebiet von Hagen, die einer ordentlichen Mitgliedsorganisation des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen angehören, b) als Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung alle Vereine mit Sitz im Stadtgebiet von Hagen, die einer Mitgliedsorganisation mit besonderer Aufgabenstellung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen angehören, c) als ausserordentliche Mitglieder sonstige dem Sport dienende Vereine und Institutionen.	§ 7 Mitgliedschaft 4 Erwerb der Mitgliedschaft Mitglied des SSB Hagen können dem Sport dienende Vereine/Organisationen/Institutionen mit Sitz im Stadtgebiet Hagen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Erklärung in Textform an den Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug für sämtliche Beiträge, Gebühren und Umlagen beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, entscheidet auf Antrag der abgelehnten Organisation die nächste Mitgliederversammlung. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
(Fortsetzung § 7 Mitgliedschaft alt - siehe oben)	§ 5 Arten der Mitgliedschaft Der SSB Hagen besteht aus:

	- ordentlichen Mitgliedern - ausserordentlichen Mitgliedern - Ehrenmitgliedern 1. Ordentliche Mitglieder Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind: - Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung - Der Sitz der Organisation liegt in der Stadt Hagen, die einer ordentlichen Mitgliedsorganisation des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen angehören 2. Ausserordentliche Mitglieder Ausserordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen und die ihren Sitz im Stadtgebiet Hagen haben. Ausserordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle, materielle oder sonstige Förderung durch den SSB Hagen. 3. Ehrenmitglieder Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft begründet keine Mitgliedschaft im Sinne des § 4. Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.
§ 8 Aufnahme Mitglieder nach § 7 Abs. a) und b) werden auf Antrag vom Vorstand aufgenommen, wenn sie die Mitgliedschaft in einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW sowie die Gemeinnützigkeit nachweisen. Über Aufnahme von Mitgliedern nach § 7 Abs. c) entscheidet der Vorstand auf Antrag. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung.	§ 8 Aufnahme Mitglieder nach § 7 Abs. a) und b) werden auf Antrag vom Vorstand aufgenommen, wenn sie die Mitgliedschaft in einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW sowie die Gemeinnützigkeit nachweisen. Über Aufnahme von Mitgliedern nach § 7 Abs. c) entscheidet der Vorstand auf Antrag. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, entscheidet so entscheidet auf Antrag der abgelehnten Organisation die nächste Mitgliederversammlung. (integriert in § 4 Erwerb der Mitgliedschaft)
§ 9 Austritt, Ausschluss und Auflösung (1) Die Mitgliedschaft der Mitglieder erlischt:	§ 9 Austritt, Ausschluss und Auflösung 6 Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet der Mitglieder erlischt:

a) mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft in der jeweiligen Mitgliedsorganisation des LSB NRW oder deren Ausscheiden aus dem LSB NRW, b) durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. (2) Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den SSB Hagen erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. (3) Ausschluss eines Mitgliedes ist nur auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung möglich. Der Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund möglich. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschliessenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss ist mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Ist das betroffene Mitglied in der Versammlung nicht anwesend, wird der Ausschluss mit eingeschriebenem Brief unverzüglich bekannt gemacht.	a) mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft in der jeweiligen Mitgliedsorganisation des LSB NRW oder deren Ausscheiden aus dem LSB NRW, b) - durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung - durch Ausschluss - durch Streichung von der Mitgliederliste - bei juristischen Personen durch deren Auflösung/Verlust der Rechtsfähigkeit 1. Der Austritt ist in Textform zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären. kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den SSB Hagen erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. 2. Ein Ausschluss aus dem SSB Hagen kann erfolgen - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des SSB Hagen - wegen eines schweren Verstosses gegen die Interessen des SSB Hagen oder groben, unsportlichen Verhaltens - wenn ein Mitglied dem SSB Hagen oder dem Ansehen des SSB Hagen, insbesondere durch Aeusserung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und ausserhalb des SSB Hagen oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation, schadet oder zu schaden versucht - wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes oder des Schutzkonzepts gegen interpersonelle Gewalt verstößt
(Fortsetzung § 9 alt - Ausschlussverfahren)	Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied in Textform mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. 3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von

	Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftsjahres, an dem die Mitgliedschaft endet. bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Gegenstände des SSB Hagen sind dem SSB Hagen zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ae.
§ 18 Wirtschaftsführung (alt) (2) Für die Erfüllung der Aufgaben des SSB Hagen werden Beiträge von den Mitgliedern erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.	§ 7 Beiträge Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des SSB Hagen erhoben werden. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe und Fälligkeit der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 1.1. eines Jahres fällig und werden entsprechend eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten durch das Mitglied zu tragen. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim SSB Hagen eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Fällige Forderungen können vom SSB Hagen außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

	Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistende Geldzahlungen bei Mitgliedern, die ein SEPA-Mandat erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem SSB Hagen Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse unverzüglich mitzuteilen. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung.
--	---

Synopse Satzung Stadtsportbund Hagen e.V.

Teil 2: §§ 8-11 (Haftung, Organe, Mitgliederversammlung, Vorstand)

Legende: Grün = Neuer Text | ~~Rot durchgestrichen – Entfallener Text~~ | Schwarz = Unverändert

Alte Satzung (Stand: 06.05.2024)	Neue Satzung (Entwurf)
(kein Pendant in der alten Satzung)	§ 8 Haftung Der SSB Hagen haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des SSB Hagen oder bei Veranstaltungen des SSB Hagen bzw. bei einer sonst für den SSB Hagen erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind. Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
§ 12 Organe Die Organe des SSB Hagen sind: (a) die Mitgliederversammlung (b) der Vorstand	§ 12 9 Organe Vereinsorgane Organe des SSB Hagen sind: - die Mitgliederversammlung - der Vorstand - die Jugendversammlung - der Jugendvorstand
§ 13 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSB Hagen. Sie bestimmt die Richtlinien des SSB Hagen, nimmt Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen entgegen, erteilt Entlastung, beschliesst über den Jahresabschluss des letzten und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres, setzt die Mitgliedsbeiträge fest, tätigt die Wahlen und beschliesst über Aenderungen der Satzung und andere vorliegende Anträge. (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus: (a) den Vertretern der Mitglieder (b) einem Vertreter der Sportjugend (c) den Mitgliedern des Vorstandes	§ 13 10 Die Mitgliederversammlung 1. Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder, der Sportjugend, den Mitgliedern des Vorstandes sowie den Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme. 2. Jede Mitgliedsorganisation kann bei einer Mitgliederzahl bis zu 200 Personen einen stimmberechtigten Delegierten entsenden. Vereine mit einer größeren Mitgliederzahl erhalten für je weitere angefangene 200 Mitglieder jeweils ein zusätzliches Stimmrecht. Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch die Mitgliedsorganisationen, ist aber nur innerhalb der eigenen Organisation zulässig.

	Jede stimmberechtigte Person darf insgesamt maximal 3 Stimmrechte ausüben. Massgebend für die Anzahl der Delegiertenstimmen ist das Ergebnis der letzten aktuellen Bestandserhebung des LSB. Die Mitglieder des Vorstands haben je eine Stimme. Die Sportjugend des SSB Hagen entsendet neben dem Mitglied des Vorstands zwei zusätzliche Delegierte mit Stimmrecht.
(3) Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr zusammen, und zwar in der Regel in der 1. Hälfte des Kalenderjahres. Sie ist von dem/der Vorsitzenden durch schriftliche Einladung der nach § 12 Abs. 2 teilnehmenden Mitglieder und Personen mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht sein. Der Vorstand lässt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens zwei Wochen vor der Tagung den Mitgliedern zugehen. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn sie in den Mitgliederversammlungen schriftlich gestellt werden. 2/3 der abgegebenen Stimmen muss die Dringlichkeit bestätigen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig. (5) Für die Einhaltung der Fristen und Termine ist der Tag der Postaufgabe massgebend.	3. Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie soll im ersten Halbjahr des Jahres stattfinden. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Einberufung und Anträge 10. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform an die dem SSB Hagen bekannt gegebene Kontaktadresse mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und Anträge im Wortlaut bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn sie in den Mitgliederversammlungen schriftlich gestellt werden. 2/3 der abgegebenen Stimmen muss die Dringlichkeit bestätigen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.
(kein Pendant in der alten Satzung)	Virtuelle und hybride Versammlungen 4. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschliessen, dass die Mitgliederversammlung ausschliesslich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben.

	Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des SSB Hagen zuzurechnen. Im Uebrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
(kein Pendant in der alten Satzung)	Schriftliches Verfahren 5. Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären. Antragsberechtigt sind: a. der Vorstand b. die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Fünftel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen 6. Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages, im Uebrigen nach dem Beschluss des Vorstands das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten. 7. Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. 8. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen. 9. Im Uebrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 14 Ausserordentliche Mitgliederversammlung (1) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. (3) Die Einberufung und Durchführung der ausserordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 12. Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Massgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche.	Ausserordentliche Mitgliederversammlung 11. Eine Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Die Einberufung einer von den Mitgliedern geforderten Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer ausserordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
(aus § 13 Abs. 1 alt:) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSB Hagen. Sie bestimmt die Richtlinien des SSB Hagen, nimmt Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen entgegen, erteilt Entlastung, beschliesst über den Jahresabschluss des letzten und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres, setzt die Mitgliedsbeiträge fest, tätigt die Wahlen und beschliesst über Aenderungen der Satzung und andere vorliegende Anträge.	Aufgaben der Mitgliederversammlung 12. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: a. Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des SSB Hagen b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer c. Entlastung des Vorstandes d. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen f. Beschlussfassung über eingegangene Anträge g. Beschlussfassung über Aenderung der Satzung und Auflösung des SSB Hagen h. Endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
(10) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden. § 20 Abstimmung und Wahlen (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie Entscheidungen gem. § 8 Abs. 3 bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des SSB Hagen bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.	Beschlussfähigkeit und Mehrheiten 13. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Aenderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

	Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom Vorstand beschlossen werden.
(2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird. (4) Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel, es sei denn, dass kein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer einer offenen Wahl durch Stimmkarte/Handzeichen widerspricht. (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.	Abstimmungsverfahren 14. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird. Bei Personenwahlen ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn dies von einer anwesenden, stimmberechtigten Person verlangt wird. 15. Jede/r Delegierte ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist sie/er mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen. 16. Über sämtliche Versammlungen des SSB Hagen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
§ 15 Vorstand (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus: dem / der Vorsitzenden zwei stellvertretenden Vorsitzenden dem / der Schatzmeister/in dem / der Seniorenbeauftragten dem / der Vertreter/in der Sportjugend bis zu fünf Beisitzern/Beisitzerinnen Der Vorstand ist berechtigt, weitere natürliche Personen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.	§ 15 11 Vorstand 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: - dem/der Vorsitzenden - zwei stellvertretenden Vorsitzenden - dem/der Schatzmeister/in - dem/der Seniorenbeauftragten - dem/der Vertreter/in der Sportjugend - bis zu fünf Beisitzern/Beisitzerinnen Der Vorstand ist berechtigt, weitere natürliche Personen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den SSB Hagen.	2. Der SSB Hagen wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (§ 26 BGB). Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils in den Jahren mit gerader Jahreszahl. Die Vertreter/innen der Jugend werden von der Sportjugend gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahl des Nachfolgers/ der Nachfolgerin im Amt. Wiederwahl ist zulässig.	3. Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils in den geraden Kalenderjahren. Der/Die Vertreter/in der Sportjugend wird von der Sportjugend gemäß der Jugendordnung gewählt. Gibt es mehr als einen Bewerber für ein Amt, ist derjenige Bewerber gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl in das Amt vorher schriftlich erklärt haben. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die einer Mitgliedsorganisation angehören. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
(kein Pendant in der alten Satzung)	Amtszeit und Nachfolge 4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet. 5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter für die restliche Amtszeit. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
(1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des SSB Hagen im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Der Vorstand kann besondere Vertreter ernennen und abberufen. Der besondere Vertreter erhält § 30 BGB und ist damit ein vertretungsberechtigtes Organ des SSB Hagen. Näheres regelt die vom Vorstand zu erlassene Geschäftsordnung.	Der Vorstand 6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des SSB Hagen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen (insbesondere Beitrags- und Geschäftsordnung) erlassen.

	Die Ordnungen werden auf der Vereinshomepage veröffentlicht und treten an dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen dieser Satzung. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organisationen, in denen der SSB Hagen Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der Vorstand anlassbezogen je anstehender Mitgliederversammlung die erforderliche Anzahl der Delegierten. Der Vorstand kann dabei auch Vorstandsmitglieder als Delegierte bestimmen.
(kein detailliertes Pendant in der alten Satzung)	Sitzungen und Beschlüsse 7. Sitzungen des Vorstandes oder anderer Gremien werden durch den jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gremiums, in Textform einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
(4a) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vorstandsmitglieder entgeltlich entsprechend § 3 Nr. 26a EStG für den SSB Hagen tätig werden, wenn dies der Vorstand beschliesst. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den SSB Hagen gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen.	Ehrenamtlichkeit und Vergütung 8. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Vorstand. Ferner kann der Vorstand bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Tätigkeiten für den SSB Hagen gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Im Uebrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des SSB Hagen, die im Auftrag des SSB Hagen handeln, einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SSB Hagen entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen

	werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
--	--

Synopse Satzung Stadtsporthund Hagen e.V.

Teil 3: §§ 12-15 (Sportjugend, Kassenprüfer, Datenschutz, Auflösung)

Legende: Grün = Neuer Text | ~~Rot durchgestrichen~~ = Entfallener Text | Schwarz = Unverändert

Alte Satzung (Stand: 06.05.2024)	Neue Satzung (Entwurf)
§ 16 Sportjugend (1) Die Sportjugend des SSB Hagen führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des SSB Hagen selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.	§ 16 12 Sportjugend 1. Die Jugendorganisationen der Mitgliedsorganisationen bilden die Sportjugend des SSB Hagen. 2. Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung. 3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des SSB Hagen. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. 4. Organe der Sportjugend sind - der Jugendvorstand und - die Jugendversammlung 5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Versammlung der Sportjugend beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
§ 17 Ausschüsse (1) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Der / die Vorsitzende soll Mitglied des Vorstandes sein. (2) Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, soweit nichts Anderes bestimmt ist, der Entscheidung durch den Vorstand.	§ 17 Ausschüsse (1) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Der / die Vorsitzende soll Mitglied des Vorstandes sein. (2) Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, soweit nichts Anderes bestimmt ist, der Entscheidung durch den Vorstand. (Regelung zu Ausschüssen in § 11 Abs. 6 integriert: „Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren...“)
§ 18 Wirtschaftsführung (1) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss, für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	§ 18 Wirtschaftsführung (1) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss, für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Erfüllung der Aufgaben des SSB Hagen werden Beiträge von den Mitgliedern erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.	(2) Für die Erfüllung der Aufgaben des SSB Hagen werden Beiträge von den Mitgliedern erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. (Beitragsregelungen in § 7 Beiträge integriert; Geschäftsjahr in § 1 definiert)
§ 19 Kassenprüfung Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung bis zu drei Kassenprüfer/innen und bis zu drei Stellvertreter/innen. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Massgabe, dass bei jeder Wahl ein/e Prüfer/in ausscheidet.	§ 19 Kassenprüfung 13 Kassenprüfer Die Mitgliederversammlung wählt drei zur Kassenprüfung bis zu drei Kassenprüfer/innen und bis zu drei Stellvertreter/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des SSB Hagen. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Direkte Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Massgabe, dass bei jeder Wahl ein/e Prüfer/in ausscheidet. Eine Rotation der Kassenprüfer wird angestrebt. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschliessen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
(kein Pendant in der alten Satzung)	§ 14 Datenschutz 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SSB Hagen werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im SSB Hagen verarbeitet. 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte gemäß der EU-DSGVO: - das Recht auf Auskunft, - das Recht auf Berichtigung, - das Recht auf Löschung, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, - das Recht auf Datenübertragbarkeit, - das Widerspruchsrecht und - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

	3. Den Organen des SSB Hagen, allen Mitarbeitern oder sonst für den SSB Hagen Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SSB Hagen oder dem Amt hinaus.
§ 21 Auflösung (1) Die Auflösung des SSB Hagen kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss. Diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. (2) Bei Auflösung des SSB Hagen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SSB Hagen an die Stadt Hagen, welche es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.	§ 21 15 Auflösung Die Auflösung des SSB Hagen kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss. Diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, sind der/die Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden die Liquidatoren. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei Auflösung des SSB Hagen oder nach bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen des SSB Hagen an die Stadt Hagen, die welche es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, sportliche mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Im Falle einer Fusion des SSB Hagen mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Auflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschliesslich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.
§ 22 Schlussbestimmung Diese in der Mitgliederversammlung am 6. Mai 2024 geänderte Satzung tritt an die Stelle der am 16. September 2019 zuletzt geänderten Satzung.	§ 22 Schlussbestimmung Diese in der Mitgliederversammlung am 6. Mai 2024 geänderte Satzung tritt an die Stelle der am 16. September 2019 zuletzt geänderten Satzung. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen. Stadtsportbund Hagen e.V.